

(Abg. Fräßdorf.)

(A) steigenden Bevölkerungsziffer befindet. Jedenfalls aber ist das Kassenhonorar in den letzten Jahren ganz gewaltig gestiegen, nicht bloß absolut, sondern auch relativ. Es gibt in Deutschland keinen Beruf, unbedingt keinen, der in der Weise eine Erhöhung seiner Honorare erlangt hat wie in den letzten Jahren gerade die Ärzte. Ich habe nichts dagegen, ich gönne es den Ärzten, ich bin auch überzeugt, daß in früheren Jahren das Kassenhonorar des öfteren zu gering gewesen ist. Es bezogen z. B. in Deutschland zu Beginn der obligatorischen Krankenversicherung im Jahre 1885 die Ärzte von den Krankenkassen 9 060 000 M. Arzthonorar. Im Jahre 1900 bezogen sie 35 Millionen Mark Arzthonorar und im Jahre 1908 bereits 67 600 000 M.

(Hört, hört!)

So ist es auch im letzten Jahre weitergestiegen. Dazu kommt auch noch, daß ein ganz Teil Arzthonorar in den Verpflegsätzen für die Krankenhäuser zu verbuchen gewesen ist.

Meine Herren! Auch bei den einzelnen Krankenkassen ist eine fortgesetzte Steigerung des Arzthonorars eingetreten. Ich könnte das an vielen Fällen nachweisen, ich will aber nur auf die Ortskrankenkasse der Hauptstadt Dresden hinweisen. Während für 1890 noch ein Arzthonorar von 3 M. 86 Pf. pro Kopf gezahlt wurde, wurden 1900 4 M. 71 Pf., 1905 5 M. 89 Pf. und 1908 6 M. 40 Pf. gezahlt.

Der Reichsdurchschnitt ist gleichfalls fort und fort gestiegen. Im Jahre 1908 betrug der Reichsdurchschnitt für ärztliches Honorar pro Jahr und Mitglied 5 M. 49 Pf. In Sachsen haben wir ein noch höheres Durchschnittshonorar, und zwar von 5 M. 83 Pf. pro Jahr und Kassemitglied.

Aber ich sagte, meine Herren: das Arzthonorar ist nicht nur absolut, sondern auch relativ zu den übrigen Leistungen gestiegen. Ich kann da auf die amtliche Statistik verweisen, daß das Krankengeld für Mitglieder, daß alle anderen Leistungen bei weitem nicht so gestiegen sind wie das Arzthonorar. Per Krankheitsfall und per Krankheitstag hat sich das Arzthonorar mehr als verdoppelt. Ich möchte damit beweisen, meine Herren, daß sich auch die Krankenkassen ihrer Pflicht gegenüber den Ärzten bewußt gewesen sind, was von einem Teil derselben bestritten wird. Es ist ja wohl bei der Regierung und auch hier nicht minder bekannt, daß ich auf die Freie Vereinigung der sächsischen Ortskrankenkassen einen ge-

wissen Einfluß ausübe; den habe ich auch in dem (C) Sinne geltend gemacht, daß die Krankenkassen, die bisher zu geringe Honorare gezahlt haben, nunmehr ein entsprechendes Honorar gewähren.

Gegen was ich mich aber nachdrücklich im Interesse der Krankenkassen wenden muß, ist das, daß eine gewisse Organisation der Ärzte die Krankenkassen gewissermaßen unterkriegen und zu ihren Domänen machen will. Dazu ist das Gesetz, die ärztliche Standesordnung in Sachsen betreffend, nur zu geeignet. Ich will der Regierung heute nicht etwa Vorwürfe machen, weil sie das Gesetz gegeben hat. Ich kann ja auch sagen wie in früheren Landtagen, daß sich die Regierung Mühe gegeben hat, nachdem das Gesetz nun einmal gegeben war, die schwersten Erscheinungen, die es gebracht, im Interesse der Krankenkassen abzumildern. Neuerdings aber sind doch wieder sehr schwere Erscheinungen zutage getreten, die im Interesse der großen Zahl der Versicherten und der Allgemeinheit einer Abhilfe dringend bedürfen. Das Gesetz vom 23. März 1896 fand schon bei seiner ersten Beratung auf unserer Seite Widerstand. Es sprach schon damals der Abgeordnete Geher und meine Wenigkeit dagegen. Was wir damals voraussagten, ist eingetreten, nämlich daß die Ehrengerichtbarkeit ein Mittel sein werde, die Ärzte (D) zu zwingen, ein bestimmt hohes Honorar zu verlangen und es als standesunwürdig zu erklären, wenn die Ärzte zu einem entsprechend mäßigen Honorar ihre Tätigkeit bei den Krankenhäusern auszuüben bereit sind. Ich habe schon gesagt, daß darunter die Kassen ganz besonders leiden müssen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, ärztliche Behandlung in natura zu gewähren, und die Ärzte sind berechtigt, sie in allen Fällen zu verweigern. Es kann kein Arzt gezwungen werden, den Patienten zu besuchen, und wie die Sachen heute liegen — darauf werde ich noch zu sprechen kommen —, wird die Verweigerung ärztlicher Hilfe auch von den Ärzten nicht als standesunwürdig erklärt. Der Privatpatient kann sich den überspannten Forderungen der Ärzte bis zu einem gewissen Grade entziehen, der Krankenkassenpatient, die Krankenkassen aber nicht, und dadurch kommen letztere in eine Notlage, die der Ärzteverband ausnützt.

Ich deutete schon an, daß eine gewisse Organisation wirtschaftlicher Art, der Verband zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Ärzte, in Deutschland die Frage wesentlich beeinflusst hat. Seit wir jene Landesgesetzgebung in Sachsen haben, floriert